

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
<b>Band:</b>	- (1980)
<b>Heft:</b>	1
 <b>Artikel:</b>	Stimmrecht für jurassische Bürger im Ausland
<b>Autor:</b>	Gunzinger, Charles-André
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-938595">https://doi.org/10.5169/seals-938595</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

haben. Dabei soll auch der Antrag des Schweizer-Vereins in Liechtenstein geprüft werden, das Schweizer Bürgerrecht allen Kindern einer Familie zuzugestehen, sobald ein Kind die Voraussetzungen zum Erhalt des Schweizer Bürgerrechts besitzt, um so die Einheit der Familie zu wahren.

### SOMMERLAGER

Der Jugenddienst des Auslandschweizersekretariates plant zurzeit das Sommerlager 1980. Unter Berücksichtigung der Ferienpositionen ist für die Durchführung die Zeit vom 22. Juli bis 9. August 1980 festgesetzt worden. Zur Lagerform sei soviel verraten: Wir wollen über Berge und durch Täler wandern, uns dazwischen in Wahlgebieten wie Sport und Kultur entfalten und bei alledem den Kontakt zur Bevölkerung und die Pflege der Lagergemeinschaft fördern.

Interessierte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Alter von 15 bis 25 Jahren erhalten ab Mitte Mai nähere Angaben und ein Anmeldeformular bei folgenden Adressen:

- Auslandschweizersekretariat der NHG  
Jugenddienst  
Alpenstrasse 26  
3000 Bern 16

oder

- Schweizer-Verein in Liechtenstein  
Jugenddienst  
Postfach 654  
9490 Vaduz

Anmeldeschluss für das Sommerlager ist der 20. Juni 1980.

---

### STIMMRECHT FÜR JURASSISCHE BÜRGER IM AUSLAND

Die Jurassier, die in einer der 82 Gemeinden von Republik und Kanton Jura heimatberechtigt sind, ob sie nun in Buenos Aires, Boston, Köln, Tokio, Vaduz, Moskau, Schanghai oder an irgendeinem anderen Ort der Welt wohnen, haben, ohne jegliche Einschränkung, nicht nur wie die andern Auslandschweizer das Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene, sondern auch auf der Ebene des Kantons. Es kann ab 18 Jahren ausgeübt werden.

Damit der jurassische Bürger in kantonalen Angelegenheiten

stimm- und wahlberechtigt ist, muss er das Gemeindesekretariat seiner Heimatgemeinde schriftlich auffordern, ihn ins Stimmregister einzutragen.

Zu beachten ist folgender wichtiger Unterschied: Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte auf Bundesebene ausüben wollen, können sich wahlweise in das Register ihrer Heimatgemeinde oder einer früheren Wohngemeinde in der Schweiz eintragen lassen. Auslandjurassier, die an kantonalen Abstimmungen und Wahlen teilnehmen möchten, können sich nur in das Stimmregister ihrer jurassischen Heimatgemeinde eintragen.

Die zuständigen Stellen der Verwaltung von Republik und Kanton Jura prüfen die Möglichkeit, das Ausüben des Stimm- und Wahlrechts für Auslandjurassier zu erleichtern. So wird na-mentlich abgeklärt, ob ihnen ermöglicht werden kann, ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten von ihrem Gastland aus auszuüben. Nähere Angaben werden so bald als möglich in einer unserer nächsten Ausgaben veröffentlicht.

Der Delegierte für öffentliche Beziehungen

Charles-André Gunzinger

Anmeldeformulare zur Teilnahme an Eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen können bezogen werden beim:

Schweizer-Verein in Liechtenstein, Postfach 654, 9490 Vaduz

Die nächsten Eidgenössischen Abstimmungen finden statt am:

8. Juni 1980

28. September 1980

30. November 1980

## SOZIALE PARKUHREN

Die Freiburger Behörden haben sich in Sachen Verkehr etwas ganz Neues einfallen lassen: Sie haben die sozialen Parkuhren in Betrieb genommen. Am Boulevard Pérolles sind vier Parkuhren durch eine goldene Verkleidung gekennzeichnet. Sie schlucken nicht nur Zehner und Zwanziger, sondern auch Ein- und Zweifrankenstücke, ohne deswegen mehr Parkzeit zu bewilligen. Der Gewinn aus diesen Parkuhren wird einem Sozialwerk zugeführt.